

# Stadtwerke Gengenbach

## Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung NDAV

Vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2485)

**gültig ab 1. März 2015**

### Inhaltsübersicht:

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)
2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV) und Fälligkeit
4. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NDAV)
5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)
6. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 23 NDAV)
7. Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)
8. Umsatzsteuer
9. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr
10. Inkrafttreten

### 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

(1) Der Netzanschluss wird ausschließlich von den Stadtwerken Gengenbach oder von den Stadtwerken Gengenbach beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer auf den Vordrucken der Stadtwerke Gengenbach zu beantragen. Dem Antrag sind eine Kellergrundrisszeichnung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es den Stadtwerken Gengenbach möglich ist, die Hausanschlusseinführung festzulegen.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheiden die Stadtwerke Gengenbach nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers sind Netzanschlusskosten zu entrichten. Die Hausanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anbindestelle von der Straßenmitte bis zum Hausanschlusskasten nach der Grundmauerdurchführung gemessen. Maßgeblich ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt. Für Leitungslängen bis einschließlich 10 m wird ein Grundbetrag erhoben. Bei Leitungslängen über 10 m wird die 10 m übersteigende Länge nach laufendem Meter berechnet. Der Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude. Für den Standard-Netzanschluss werden für die Rohrverlegung und den Tiefbau die Netzanschlusskosten aus der Summe der Grundpauschale und der Laufmeter-Pauschale je angefangenem Meter multipliziert mit der Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind Materiallieferung, Montage und Rohrverlegung, Ausschachten und Wiederverfüllen des Rohrgrabens und der Anschlussgruben bei unbefestigter Oberfläche, Wiederherstellen der befestigten Oberfläche, und die Dokumentation enthalten (Sonderoberflächen, z. B. Mosaikpflaster etc. sind ausgeschlossen).

(4) Für Netzanschlüsse, die nach Art, Länge, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Sonderpflasterungen, Sonder-Mauerdurchführungen,

Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gengenbach die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(6) Wird der Tiefbau in Eigenleistung erbracht, entfallen die Kosten nach Tabelle 1 Position 1.2. und 1.3.

(7) Der Einbau und das von den Stadtwerken beigestellte Schachtfutter sowie Kernbohrungen am Gebäude sind in den Grundbeträgen nicht enthalten.

Außerhalb der NDAV bieten die Stadtwerke Gengenbach den Einbau der Mauerdurchführung an. Die Stadtwerke Gengenbach berechnen die hierzu anfallenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

(8) Bei einer gemeinsamen Verlegung und gleicher Trassenführung mit dem Wasserhausanschluss wird der Tiefbau ermäßigt nach Tabelle 1 Position 1.3 berechnet.

(9) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gengenbach die folgenden Beträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das örtliche Verteilnetz:

**Standard-Netzanschluss bis DN25/AD32:**

Verlegung eines Erdgas-Netzanschlusses inkl. Tiefbauarbeiten im Privatgrundstück und im öffentlichen Bereich, ohne Kernbohrung und Mauerdurchführung.

Tabelle 1

	<b>Grundbetrag bis 10m</b>	<b>Überlänge je begunenem Meter</b>	<b>Grundbetrag bis 10m (einschl. 19% MwSt.)</b>	<b>Überlänge je begunenem Meter (einschl. 19% MwSt.)</b>
<b>1.1 Rohrleitung:</b>	1.250,00€	6,30€	1487,50€	7,50€
<b>1.2 Tiefbau:</b>	1.400,00€		1.666,00€	
<b>Überlänge befestigt:</b>		190,00€		203,30€
<b>Überlänge unbefestigt:</b>		130,00€		139,10€
<b>1.3 Tiefbaukosten bei gemeinsamer Verlegung mit dem Hausanschluss Wasser</b>				
<b>Tiefbau</b>	420,00€		499,80€	
<b>befestigt</b>		57,00€		67,83€
<b>unbefestigt</b>		39,00€		46,41€

(10) Sonderpflasterungen, z. B. Rheinkiesel, Mosaik- und Natursteinplatten und Mauerdurchführungen, die vom Standard abweichen, werden nach Aufwand berechnet.

(11) Netzanschlüsse größer DN25/AD32: Die Netzanschlusskosten bei einer Rohrdimension über DN25/AD32 werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

(12) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit den Stadtwerken Gengenbach im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Gengenbach durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Gengenbach. Es sind ausschließlich druckwasserdichte Systeme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Anfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung, Verdichten, Einmessen und das Anfertigen von Bildern zu Archivierungs- und Dokumentationszwecke der Stadtwerke Gengenbach ist Pflicht.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden.

Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Werden Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich ausgeführt ist eine Kopie der Aufbruchgenehmigung vorzulegen. Es dürfen im öffentlichen Bereich nur Bauunternehmen beauftragt werden die über eine MVHS 99 und RSA 95 verfügen.

(13) Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Vertrages hinausgehen und wenn der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über anfallende Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigert. Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, dem Anschlussnehmer die ihr hierfür bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(14) Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Betrieb des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Gengenbach gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.

(15) Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gengenbach wird Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand zwischen 8,4 – 13,1 kWh/m<sup>3</sup> gemäß den technisch anerkannten Regeln, insbesondere DVGW-Arbeitsblatt G 260, zur Verfügung gestellt. Brennwert und Schwankungsbreite des Brennwertes sind von den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen abhängig sowie von der konkreten regionalen Lage des Anschlussobjektes. Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten.

## **2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

(1) Ein Baukostenzuschuss wird ab einer Anschlussleistung von 1.000 kW erhoben.

## **3. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV) und Fälligkeit**

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Gengenbach eine angemessene Vorauszahlung.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Gengenbach auf die Netzanschlusskosten eine angemessene Abschlagszahlungen. Gleiches gilt bei großen Anschlussobjekten.

(3) Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses spätestens vor Inbetriebnahme fällig.

## **4. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NDAV)**

(1) Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Gengenbach zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gengenbach die Inbetriebsetzungskosten gemäß folgenden Preisen:

- a. Für die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ab dem 01.03.2015 werden grundsätzlich keine zusätzlichen Inbetriebsetzungskosten berechnet.
- b. Für die erste Inbetriebsetzung von Netzanschlüssen, die vor dem 28.02.2015 verlegt wurden:

340,00 € netto	64,60 € MwSt. (19 %)	404,60 € brutto
----------------	----------------------	-----------------
- c. Inbetriebnahme eines weiteren Gaszählers mit Gebrauchsfähigkeitsprüfung



## **8. Umsatzsteuer**

Entgelte, bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

## **9. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr**

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften etc. entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## **10. Inkrafttreten**

(1) Die ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2015 in Kraft. Sie setzen die bisher geltende Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tariffkunden (AVBGasV vom 21. Juni 1979) vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

(2) Die ergänzenden Bedingungen und die hier geregelten Entgelte können durch die Stadtwerke Gengenbach geändert werden.

Gengenbach den 23.02.2015